

Änderung Bauordnung

4. Kapitel: Zonenvorschriften

1. Abschnitt: Bauzonen

§ 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum

Änderung der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009

§ 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum

- 1) Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum ist für Wohnen, Pflegen, Dienstleistungen und publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.
- 2) Es gilt folgende Grundordnung:

a) Geschoszahl	frei
b) Gebäudelänge	frei
c) Grenzabstand (min.)	6 m
d) Gebäudehöhe (max.)	50 m
e) Ausnutzungsziffer (max.)	2.1
f) Wohnanteil (min.)	60%
g) Verkaufsanteil (max.)	15%
- 3) Für das Gebiet Hertizentrum ist ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Gestützt darauf ist ein Bebauungsplan zu erstellen.
- 4) Im Erdgeschoss sind publikumsattraktive Nutzungen wie Läden, Restaurants, Ateliers, Schaufenster und dergleichen vorzusehen. An ungeeigneten Lagen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.
- 5) Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Hertizentrum wird der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

Plan Nr. 7808

Datum: 07.10.2015

Beschluss Stadtrat Einleitung Vorprüfung:

02.02.2016

Vorprüfung Baudirektion des Kantons Zug:

01.06.2016

Grosser Gemeinderat Vorlage Nr. ____:

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 21.02.2017

1. Lesung im Grossen Gemeinderat von Zug:

.....

1. Publikation im Amtsblatt:

Nr. __ vom und Nr. __ vom

1. Öffentliche Auflage:

..... -

Grosser Gemeinderat Vorlage Nr. ____:

Bericht und Antrag des Stadtrats vom

2. Lesung / Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug:

Nr. __ vom

Die Präsidentin / Der Präsident:

Der Stadtschreiber: Martin Würmli

2. Publikation im Amtsblatt:

Nr. __ vom und Nr. __ vom

2. Öffentliche Auflage:

..... -

Genehmigung:

.....